

pflge durch die Behörde genießt, der als Zufluchtsort von Menschen auf der Flucht vor Rechtsverfolgung oder vor Rache dient und der den Menschen Schutz vor Verhaftung und Gewalt bietet, wodurch sie in die Gelegenheit versetzt werden, ihre Streitigkeiten beizulegen“ (159). – Es ist nicht einfach, das Buch von B. zu beurteilen. Die Ideen, die es verbreitet, sind zu phantastisch, als daß sie in die Wirklichkeit umgesetzt werden könnten. B. arbeitet nicht wissenschaftlich. Ein Augustinus-Forscher z. B. dürfte nur den Kopf schütteln, wenn er den Abschnitt „Augustinus und die Dialektik der Macht“ (80–83) liest. Oder: Die Behauptung (vgl. 134), wonach der größte Teil der Pilger nach Santiago de Compostela „Delinquenten“ gewesen sein sollen, ist abenteu-erlich. Da hilft auch nicht der Hinweis auf eine *nicht genannte* (!) „neuere Untersuchung“, die das beweisen soll. B. „predigt“ für seine Idee, er „trommelt“ für sein alternatives Strafrecht, aber er überzeugt nicht und er beweist nicht. Vielleicht einzig die Misere in unserer Strafjustiz und die hoffnungslos überfüllten Gefängnisse rechtfertigen die Utopien, die in dem vorliegenden Buch vorgetragen werden.

R. SEBOTT S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE. Bd. 23. Hrsg. *Heiner Marré* und *Johannes Stüting*. Münster/W.: Aschendorff 1989. 246 S.

Der neue Band der „Essener Gespräche“ befaßt sich mit einem bislang von der Wissenschaft nur wenig beachteten Thema: der Seelsorge in staatlichen Einrichtungen. Im staatskirchenrechtlichen Einführungsreferat von *D. Pirson* wird zunächst der allgemeine systematische und juristische Rahmen des Themas aufgezeigt, während die folgenden Referate von *B. Gareis* und *E. Niemann* der Vertiefung der konkret gewählten Beispiele für Seelsorge in staatlichen Einrichtungen dienen, nämlich der Militär- und der Gefängnisseelsorge. Im Eröffnungsbeitrag zeigt *Pirson* zunächst auf, daß die Seelsorge in staatlichen Einrichtungen gruppenspezifisch geprägt ist und unter den Sonderbedingungen des hoheitlich beherrschten Lebensbereiches stattfindet. Dabei läßt sich, so die spätere Diskussion, die Sonderseelsorge unter den besonderen Bedingungen des Freiheitsentzuges, der generell bei Soldaten und Strafgefangenen sowohl den Entzug der räumlichen Bewegungsfreiheit als auch die Einschränkung von Außenkontakten und der allgemeinen Kommunikationsmöglichkeiten umfaßt, viel besser unter dem Aspekt der *Grundrechtsermöglichung* begreifen als unter der Sicht der Grundrechtseinschränkung, die noch von der früheren, nunmehr überholten Auffassung vom „besonderen Gewaltverhältnis“ geprägt war. Die Sonderbedingungen in hoheitlich geprägten Lebensverhältnissen führen der Natur der Sache nach zur Reduktion des Tatbestands des Grundrechts im Vergleich zur Grundrechtsausübung außerhalb dieser Sonderverhältnisse. – Der weltanschaulich neutrale Staat des Grundgesetzes bedarf zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgabe der Grundrechtsermöglichung der Mitwirkung der Konfessionen, legt zugleich aber gegenüber den Trägern der Seelsorge in den staatlichen Einrichtungen bestimmte, von eigenen Anstaltsinteressen geprägte Erwartungshaltungen an den Tag, die mitunter zu Interessenskollisionen zwischen Staat und Kirchen führen. – Die doppelte Loyalitätspflicht der Militär- und Gefängnisgeistlichen gegenüber dem Staat wie auch der eigenen Konfession bedeutet nach *Pirson* nicht, daß z. B. jede öffentliche Kritik an Maßnahmen staatlicher Verteidigungspolitik ausgeschlossen ist; die Loyalitätsgrenze ist aber dort überschritten, wo der Militärseelsorger direkte Maßnahmen in der Absicht der Schädigung staatlicher Belange in der Verteidigungspolitik ergreift. In ähnlicher Weise hat der Anstaltsseelsorger das staatliche Sicherheitsbedürfnis gegenüber den Strafgefangenen grundsätzlich zu respektieren. Weitere Einzelprobleme der Anstaltsseelsorge stellen der Grundrechtsschutz für religiöse Minderheiten und Umfang und Grenzen der generellen Mitwirkungspflicht des Anstaltsgeistlichen an den Vollzugsaufgaben und -zielen dar; im Interesse der Freiheit der kirchlichen Seelsorge und der Vertrauensstellung des Seelsorgers gegenüber dem Strafgefangenen ist nur von einer Pflicht zur Koordination von staatlicher und kirchlicher Tätigkeit im Vollzug auszugehen, die keinerlei Bindung an staatliche Weisungen und auch keine Rechtspflicht zur Mitwirkung an Vollzugsentscheidungen (z. B. über Urlaubsgewährung oder Aussetzung der Strafe zur Bewährung nach dem Strafvoll-

zugesezt) beinhaltet. – In der anschließenden Diskussion wurden außerdem die Probleme des Beamtenstatus bei Anstaltsgeistlichen, der Identifikation mit staatlichen Vollzugszielen bzw. Erziehungszielen in der Militärseelsorge und der Gewährleistung des Zugangs der Kirchen zu den Soldaten durch entsprechende Vorkehrungen der Dienststellen angesprochen.

Die Thematik der Strafgefangenenseelsorge wurde vertieft durch das Referat von *B. Gareis*. Nach einem kurzen historischen Überblick über die problematische Verketzung von Staat und Kirche in der Strafrechtspflege, bei dem Gareis auch die wunden Punkte der Inquisitions- und Hexenprozesse nicht verschwie, betonte der Referent besonders die Notwendigkeit eines weiten, ganzheitlich-menschlich zu verstehenden Seelsorgebegriffs, der den engen juristischen Begriff der Sorge um die „religiösen Bedürfnisse“ notwendig sprengt. In der späteren Aussprache zu diesem Punkte wurden unterschiedliche Auffassungen von Theologen und Juristen deutlich: während Theologen für den weiten, ganzmenschlich-praktische Fragen (z. B. Sorge um Arbeit, Wohnung, Schuldenregulierung bei Strafgefangenen) einschließenden Seelsorgebegriff eintraten, sprachen sich Juristen im Hinblick auf die Intentionen des Verfassungsgebers dafür aus, den Seelsorgebegriff auf die Sorge um die religiösen Grundbedürfnisse zu beschränken. – Weitere Themen von Referat und Aussprache waren die Problematik der Schuldbewältigung bzw. der sittlichen Motivation bei Strafgefangenen unter Berücksichtigung der häufig geschädigten Persönlichkeitsstruktur sowie die geringe Effektivität bei der Erreichung des Vollzugszieles der Resozialisierung (geschätzte Gesamtrückfallquote 60–80%). Weiter wurde die Notwendigkeit ehrenamtlicher Mitarbeit in der Gefängnisseelsorge und Bewährungshilfe und eines stärkeren Engagements der Ortsgemeinden betont. So könne Gefangenenseelsorge von einer Seelsorge an einer diskriminierten gesellschaftlichen Randgruppe zu einer helfenden, ermutigenden Begegnung werden, die der Versöhnung zwischen Täter und Opfer und der Eingliederung des Gefangenen in Gemeinde und Gesellschaft dient.

Das vertiefende Referat zum Thema Militärseelsorge von *E. Niermann* befaßte sich schwerpunktmäßig mit dem Erziehungsprogramm der Streitkräfte, das von Beginn an vom Leitbild des „Staatsbürgers in Uniform“ geprägt ist. Ein wichtiges Thema der Aussprache über militärische Erziehungsziele befaßte sich mit dem „lebenskundlichen Unterricht“, der der Vermittlung menschlicher Werte, der Friedenserziehung im Atomzeitalter und politisch-demokratischer Verhaltensweisen in der Bundeswehr dienen soll. Niermann wies außerdem auf die Wichtigkeit der Förderung von Laienmitarbeit in der Militärseelsorge hin, die den Konzilsauftrag verwirkliche, den Laien vom passiven Objekt der Seelsorge zum aktiv-gestaltenden Subjekt der Seelsorge hin zu ziehen. – Beim Thema Friedenserziehung betonte Niermann den dynamischen Friedensbegriff des Konzils, der den Gedanken fortschreitender Entwicklung und Völkerverständigung in sich trage und eine Politik der schrittweisen Sicherung des Friedens, der keine feste und sichere Größe sei, fördern wolle. – Die anschließende Aussprache kreiste schwerpunktmäßig um die Themen lebenskundlicher Unterricht und möglicher Konflikt zwischen staatlichen und kirchenspezifischen Erziehungszielen, die Integration der Militärseelsorge in die allgemeine Seelsorge sowie der Soldaten in die Ortsgemeinden.

Insgesamt hat der vorliegende Band der Essener Gespräche sein Ziel, zur Vertiefung und Schärfung des Problembewußtseins in dem von der Wissenschaft bisher wenig bearbeiteten Gebiet der Seelsorge in staatlichen Einrichtungen beizutragen, erfüllt.

G. SCHMIDT S. J.

KIRSTE, MAX, *Der Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Universität in Frankfurt*. Eine staatskirchenrechtliche Kontroverse. Münster/New York: Waxmann 1988. 206 S.

Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche in Hessen ist in den letzten Jahren sehr häufig diskutiert worden. Neben zahlreichen Artikeln kommen insbesondere drei Bücher auf dieses Verhältnis zu sprechen. G. Lenz widmete ihre Arbeit den Bistumsverträgen vom 9. März 1963 und vom 29. März 1974. M. Heckel (Die theologischen Fakultäten)